

**Gesetz.**

(Vom 19. Juli 1918)

Die Ergänzung des Verwaltungsgebührengesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:  
§ 25 des Verwaltungsgebührengesetzes erhält folgenden zweiten Absatz:

„Durch Verordnung des zuständigen Ministeriums können im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen für behördliche Entschließungen, welche in der Gesetzgebung des Reiches begründet sind, weitere Taten eingeführt werden. Die betreffenden Verordnungen sind dem nächsten Landtag vorzulegen.“

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Schluß des zweiten Kalenderjahres nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 19. Juli 1918.

**Friedrich.**

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. R. Müller.

**Landesherrliche Verordnung.**

(Vom 12. Juli 1918.)

Den Vollzug des Umsatzsteuergesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den anderen Ministerien, auf Grund des Umsatzsteuergesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften als Landesregierung zu erlassen.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 12. Juli 1918.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. R. Müller.